Gemeinde Mühlenbecker Land

Antrag vom: 02.11.2018

Vorlage Nr.: III/0708/18
Beschluss Nr.:

Antragsteller: Antrag der Fraktion Freie Wähler
Zuständigkeit: FB I / FBL Bauen, Ordnung, Bürgerservice

eingereicht am: 06.11.2018
geändert am: **09.01.2019**

FBL I
FBL II

.....
Bürgermeister

Beratungsfolge		Sitzungs-datum	öff.	nöff.	Vertreter gew.	Vertreter anw.	Abstimmungsergebnis ja	nein	enth.	*ausg.	Beschluss-empfehlung
3	Gemeindevertretung		☒	☐	22						
2	Hauptausschuss	12.02.2019	☐	☒	9						☐
1	Bauausschuss	04.02.2019	☒	☐	6						☐

Beratungsfolge		Sitzungs-datum	öff.	nöff.	Vertreter gew.	Vertreter anw.	Abstimmungsergebnis ja	nein	enth.	*ausg.	Beschluss-empfehlung
1	Gemeindevertretung	03.12.2018	☒	☐	22						

<u>Wortlaut des Antrages:</u>
Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land bittet den Landtag Brandenburg und die Landesregierung Brandenburg, zeitnah durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) dahingehend Möglichkeiten zu schaffen, dass:

1. die Erhebung von Straßenbaubeiträgen keine „Soll"-Bestimmung mehr ist und es somit den Gemeinden überlassen bleibt, diese zu erheben oder nicht,

2. die bisherige Bestimmung des § 8 Abs. 4 S 7 Hs.2 KAG dahingehend geändert wird, dass Zuwendungen Dritter (Fördermittel) nicht nur auf den gemeindlichen Teil, sondern auch auf die Beitragshöhe der Beitragspflichtigen Anrechnung findet,

3. hilfsweise, die Erhebung von Beiträgen nur stattfindet, wenn nachweislich wirtschaftliche Vorteil für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen geboten werden und hierbei den Gemeinden die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen unter Beteiligung der Ortsbeiräte überlassen bleibt.

Die Gemeindevertretung der GML bittet den Landtag und die Landesregierung Brandenburg, sich für die Änderung des BauGB zu den Bestimmungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen nach §§ 125, 127, 129 unter Einbeziehung und Umsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils BVerwG 9 C 5.06 vom 11. Juni 2007/OVG 4 L 572/04 Sachsen/Anhalt bezogen auf die konkrete Situation des „Straßenausbaus" einzusetzen.

Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, diesen Beschluss der Landesregierung zu übermitteln.

Begründung:
siehe Antrag vom 02.11.2018

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Inhalt des vorliegenden Antrages betrifft Regelungen der Landesgesetzgebung und wird von der Verwaltung nicht weiter bewertet.
Es ist darauf hinzuweisen, dass eine durch die Gemeinde initiierte Forderung zur Abschaffung bzw. freiwilligen Erhebung von Straßenbaubeiträgen finanzielle Folgen haben kann. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Finanzausgleich des Landes für die entgangenen Einnahmen aus Straßenbaubeiträgen nicht gewährt wird. Weiterhin ist denkbar, dass die Ausschüttung von Fördermitteln an eine Ausschöpfung der ggf. freiwillig zu erhebenden Straßenbaubeiträge geknüpft ist.
Die Kommune wäre in diesen Fällen gezwungen, die finanziellen Defizite zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus eigenen Mitteln zu kompensieren.

Hinweis zu 3.: Der im Straßenbaubeitragsrecht abstrakte wirtschaftliche Vorteilsbegriff zielt auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße ab. Eine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme erlangt für Eigentümer der anliegenden Grundstücke einen Sondervorteil gegenüber der Allgemeinheit der nicht in Euro und Cent messbar ist. Jedoch vermittelt der Ausbau dem Grundstückseigentümer Gebrauchsvorteile in Bezug auf sein Grundstück. Dabei ist schon ausreichend, dass dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben wird, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.
Ein beitragspflichtiger Grundstückseigentümer besitzt daher stets einen wirtschaftlichen Vorteil an einer beitragsfähigen Baumaßnahme.

Die Sondervorteile kommen nicht ausschließlich der Allgemeinheit zugute, da diese insbesondere keinen Bezug zu einem konkreten Grundstück hat.

Anlagen:

Antrag vom 02.11.2018

Haushaltsmäßige Berührung:	**Ja**		**Nein**	
Ausgaben sind insgesamt gedeckt durch:			**Produktkonto:**	
Auftrags-Nr.:				
	GBH Sachbearbeiter/in		**Fachbereichsleiterin II**	

Änderungsempfehlungen GV 03.12.2018:

Die Gemeindevertretung der GML bittet den Landtag und die Landesregierung Brandenburg, sich für die Änderung des BauGB zu den Bestimmungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen nach §§ 125, 127, 129 unter Einbeziehung und Umsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils BVerwG 9 C 5.06 vom 11. Juni 2007/OVG 4 L 572/04 Sachsen/Anhalt bezogen auf die konkrete Situation des „Straßenausbaus“ einzusetzen.

Bezüglich der Begründung bittet er, nach Punkt, 1 um folgende Einfügung:
Das BVerwG hat mit seinem Urteil vom Juli 2007 den „Sandstraßenausbau“ als Erschließung von der Voraussetzung des Vorhandenseins eines B-Plan gem. § 125 (1) BauGB aufgehoben.
Demzufolge gibt es keine Erschließungsträger und ebenso wenig B-Plangebiete.
Als „Erschließungsträger“ tritt nunmehr die Kommune auf, ohne dass mittels B-Planverfahren die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der eigentlichen Bauleitplanung dargelegt und begründet sind.
Vorhandenen Grundstückseigentümern mit vorhandener Bebauung wird das Erschließungsrecht übergestülpt.
Im Erschließungsrecht bleiben Außenbereichsflächen und sonstige nicht bebaubare Flächen von der Beitragserhebung frei.

Diesem Umstand muss gesetzlich Rechnung getragen werden. Dazu gehört, dass die Kommunen für diese Art der „Sandstraßen-Erschließung“ durch den Bund über die Länder finanziell ausgestattet werden müssen.

Beschlussfassung: